

Informationen / Merkblatt

zur Umschreibung ausländischer Führerscheine für Inhaber/-innen einer Fahrerlaubnis aus einem Staat gemäß
Anlage 11 zu § 31 der Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV

Hinweise

- 1. Ab dem Einreisetag in die Bundesrepublik Deutschland ist das Fahren mit einer ausländischen Fahrerlaubnis nur sechs Monate gestattet.
- 2. Die deutsche Fahrerlaubnis wird erst nach Ablauf von mindestens 185 Tagen nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland erteilt.
- 3. Der ausländische Führerschein wird am Tage der Antragsstellung einbehalten und kann nicht mehr ausgehändigt werden.
- 4. Die Verwaltungsgebühr beträgt 37,50 €

Es werden folgende Unterlagen (für Klasse B = PKW) benötigt

- Personalausweis oder Reisepass Der Aufenthaltstitel ist nicht ausreichend!
- 1 Foto (4,5 x 3,5 cm; biometrisch)
- Bescheinigung über die Ersteinreise nach Deutschland (erhältlich bei: Zentrale Ausländerbehörde, Dillinger Str. 67, Gebäude 2, 66822 Lebach; Kontakt: zab@lava.saarland.de) - Die Meldebescheinigung des Bürgeramts ist nicht ausreichend!
- Beglaubigte Übersetzung des nationalen Führerscheins (durch eine/n bei einem deutschem Gericht zugelassene/n Übersetzer/in oder einen Automobilclub) in Deutsch.
- Gültiger nationaler Führerschein. Die Fahrerlaubnis muss vor der Einreise nach Deutschland erteilt worden sein. Ein internationaler Führerschein ist nicht ausreichend!

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der

Landeshauptstadt Saarbrücken

Ordnungsamt
Großherzog-Friedrich-Straße 111
66121 Saarbrücken
Telefon +49 681 905-0
Telefax +49 681 905-3576
ordnungsamt@saarbruecken.de
www.saarbruecken.de

Hier können Sie nachlesen, welche Staaten aktuell in die Anlage 11 aufgenommen wurden: https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/anlage_11.html